



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0039-17-9

= RSS-E 42/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 in der Schlichtungssache 1) [REDACTED] 2) [REDACTED]

[REDACTED], gegen

[REDACTED], beschlossen:

1. Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird hinsichtlich der Erstantragstellerin abgewiesen.
2. Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird hinsichtlich des Zweitantragstellers abgewiesen.

Begründung:

Die Erstantragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung für Versicherungsmakler, -agenten, -berater, Vermögens- und

sonstige Finanzberater zur Polizzennr. [REDACTED]  
abgeschlossen.

Laut Polizze Nr. [REDACTED] besteht  
Rechtsschutzdeckung in folgenden Bausteinen:

**„ (...) Für den Betriebsbereich**

- **Schadenersatz-Rechtsschutz (gem. Artikel 19)  
inklusive Schadenersatz-Rechtsschutz bei Beschädigung von  
betrieblich selbstgenutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen**
  - **Straf-Rechtsschutz (gem. Artikel 20)**
  - **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (gem. Artikel 21)**
  - **Sozialversicherungs-Rechtsschutz (gem. Artikel 22)**
  - **Beratungs-Rechtsschutz (gem. Artikel 23)**
- Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche  
Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt oder Notar bis zur  
Höhe von € 40,00 zzgl. Umsatzsteuer je Versicherungsfall.**
- **Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ohne  
Streitwertobergrenze vor österreichischen Gerichten**
  - **Daten-Rechtsschutz (gem. Klausel 2 ERB)**
  - **Steuer-Rechtsschutz (gem. Klausel 3 ERB)**
  - **Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete als  
Eigentümer eines selbstgenutzten gewerblichen Objektes (gem.  
Artikel 25) (...)**

**Für die Betriebsinhaber bzw. gesetzl. Vertreter und  
Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den  
versicherten Betrieb:**

- **Schadenersatz-Rechtsschutz (gem. Artikel 19 ARB)**
- **Straf-Rechtsschutz (gem. Artikel 20 ARB)**
- **Sozialversicherungs-Rechtsschutz (gem. Artikel 22 ARB) "**

Vereinbart sind die ARB 2010, deren Artikel 7 und 9  
auszugsweise lauten:

**„ARTIKEL 7**

**Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.3. aus dem Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes; (...)

1.5. aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen sowie aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes; (...)

#### ARTIKEL 9

Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?

Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen?  
(Schiedsgutachterverfahren)

1. Der Versicherer hat binnen zwei Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen und Informationen dem Versicherungsnehmer gegenüber schriftlich den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen. Der Versicherer ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist berechtigt, diese durch einseitige Erklärung um weitere zwei Wochen zu verlängern.

(...)4. Die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Kostenübernahme wegen nicht hinreichender oder fehlender Aussicht auf Erfolg oder sonstiger Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Pkt. 3. ist dem Versicherungsnehmer unter Bekanntgabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß Pkt. 5. schriftlich mitzuteilen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind vom Versicherer zu tragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes vorliegen.

**Unterlässt der Versicherer den Hinweis gemäß Absatz 1, gilt der Versicherungsschutz für die gewählte Maßnahme als anerkannt. (...) "**

Die Erstantragstellerin erstatte per Email am 28.7.2016 folgende Schadensmeldung an die Antragsgegnerin:

„Wir melden zu o. a. Polizze einen Beratungsrechtsschutz - Termin wurde wegen Gefahr in Verzug bereits [REDACTED] wahrgenommen -allgemeiner Vertragsrechtsschutz - in meiner Eigenschaft als Unternehmensberater - in meiner Eigenschaft als Finanzberater hinsichtlich Einhaltung von Vereinbarungen und offener Honoraransprüche (vorerst ausgerichtlich) und ersuchen um Übermittlung der Schadensnummer als auch der generellen Deckungszusage. (...)“

Da seitens der Antragsgegnerin keine Reaktion erfolgte, urgierte die Erstantragstellerin am 31.8.2016 die Übermittlung einer Schadensnummer.

Der Rechtsfreund der Erstantragstellerin, [REDACTED], übermittelte der Antragsgegnerin in der Folge mit Email vom 3.10.2016 folgenden Sachverhalt:

**„(...)Vorab darf ich Ihnen bekanntgeben, dass die [REDACTED] unsere Kanzlei mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat; ich beziehe mich auf die Schadensmeldung vom 28.07.2016, die mein Mandant unmittelbar an Sie weitergeleitet hat.**

**In Ergänzung zu dieser Schadensmeldung darf ich folgenden Sachverhalt bekanntgeben:**

**Vorauszuschicken ist, dass mein Mandant mit Gesellschaften der [REDACTED]-Gruppe, die ich im Nachfolgenden noch einzeln bezeichne, im unternehmerischen Kontakt steht (bzw. stand).**

**Diese Unternehmensgruppe wird von [REDACTED] als geschäftsführender Gesellschafter vertreten.**

1. Auf Grundlage bestehender Vereinbarungen wurden von der [REDACTED] für Gesellschaften der [REDACTED]-Gruppe Dienstleistungen erbracht, die von der [REDACTED]-Gruppe nicht bezahlt wurden. Mein Mandant hat mich daher mit der Betreuung dieser offenen Forderungen beauftragt.

2. Mein Mandant hat gegenüber der [REDACTED] mit Rechnung vom 28.07.2016 für Beratungen im Bereich Finanzmanagement (Juli 2016) ein Honorar von € 1.049,88 in Rechnung gestellt; diese Rechnung wurde - trotz entsprechender Beauftragung - nicht beglichen und gemäß des bei Ihnen geführten Rechtsschutzvertrages an die [REDACTED] zur Betreuung weitergeleitet.

3. Weiters hat die [REDACTED] gegenüber der [REDACTED] aus dem Titel Betreuungsprovision einen (rechnerischen) Anspruch von rund € 37.000,00 von der Gesellschaft dem Grunde nach auch anerkannt wurde.

Verbindlichkeiten an [REDACTED]

offen per 31.12.2015* Gewinnbeteiligung	-€ 7.017,19
offene Betreuungsprovisionen bis 30.11.2015	-€ 34.000,00
bezahlte Betreuungsprovisionen bis 31.03.2016	€ 4.000,00
offen Gesamt	-€ 37.017,19

Lediglich die Höhe dieser Ansprüche war strittig, wobei man sich - für den Fall, dass die Zahlung bis 30.06.2016 geleistet wird - darauf verständigt hat, dass der vergleichsweise vereinbarte Betrag von € 10.000,00 geleistet werde.

Da auch diese vergleichsweise Zahlung nicht (fristgerecht) geleistet wurde, besteht der Anspruch über € 37.017,19 als offene (und zu betreibende) Forderung.

Mein Mandant hat mich beauftragt, diese Forderungen - erforderlichenfalls gerichtlich - zu betreiben. (...) "

Die antragsgegnerische Versicherung nahm erstmals mit Mail vom 19.12.2016 zum Rechtsschutzersuchen wie folgt Stellung:

„ (...) [REDACTED] /  
gesellschaftsrechtliche Streitigkeit

***(...)Bedingungsgemäß besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit dem Bereich des Gesellschaftsrechts kein Versicherungsschutz (Art 7.1.3 ARB).***

***Streitigkeiten aus diesem Rechtsbereich können im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung leider nicht abgesichert werden. Deshalb können wir in gegenständlicher Angelegenheit leider keine Kosten übernehmen. (...)Unsere Stellungnahme erfolgt ohne Prüfung in anderen Belangen."***

Nachdem auch weitere Korrespondenz zu keiner Einigung führte, brachten die Antragsteller am 17.5.2017 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Da die Antragsgegnerin auf das Deckungersuchen vom 28.7.2016 nicht binnen zweier Wochen geantwortet habe, sei sie schon aus diesem Grund deckungspflichtig. Weiters sei auch der Ausschluss gemäß Art 7.1.3 ARB nicht gegeben, da es beim gegenständlichen Rechtsstreit um offene Betreuungsprovisionen samt Gewinnbeteiligungen ging, der Verkauf der Gesellschaftsanteile sei nur Druckmittel für den Abschluss einer Generalvereinbarung gewesen.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 12.6.2017 wie folgt Stellung:

***„(...)Betroffen ist hier das Risiko Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz.***

***Im versicherten Allgemeinen-Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die den Berufs-, Betriebs- oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen.***

***Das Risiko Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich ist im Versicherungsvertrag nicht inkludiert.***

***Es handelt sich um eine gesellschaftsrechtliche Streitigkeit (siehe Schadensmeldung, Honorarnote). Nach Art 7 ARB 2010 besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung***

**rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Gesellschaftsrechtes.**

**Ebenso besteht nach Art 7 ARB 2010 bedingungsgemäß kein Versicherungsschutz aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes. (...)"**

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Soweit die Antragsteller sich darauf berufen, dass die Antragsgegnerin durch Nichtbeantwortung der Deckungsanfrage leistungspflichtig wird, so ist ihr zu erwidern, dass eine derartige Rechtsfolge aus dem Wortlaut des Art 9 ARB 2010 nicht abzuleiten ist. Eine verspätete Bearbeitung durch den Versicherer führt im Ergebnis nur zur Deckung der in der Zwischenzeit angefallenen Kosten, wenn sich der Versicherer auf mangelnde Erfolgsaussichten beruft. Eine verspätete Beantwortung der Deckungsanfrage kann jedoch nicht zu einer Deckungspflicht in einem Schadenfall führen, für den ein Deckungsausschluss greift.

Der Verweis in Art 9, Pkt. 4 Abs 2 bezieht sich nicht auf eine verspätete Deckungsablehnung, sondern auf Pkt. 4 Abs 1, dh. auf einen fehlenden Hinweis auf das Schiedsgutachterverfahren bei einer Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussicht.

Es ist daher inhaltlich zu prüfen, ob den Antragstellern Rechtsschutzdeckung für den geltend gemachten Schadenfall zusteht.

Zu Punkt 1 des Spruches:

Nach dem unbestrittenen Sachverhalt wurde der gegenständliche Rechtsschutzversicherungsvertrag zwischen dem Einzelunternehmen [REDACTED] einerseits und der antragsgegnerischen Versicherung andererseits abgeschlossen.

Weiters wurde nach der Aktenlage der Rechtsanwalt [REDACTED] vom Einzelunternehmen [REDACTED] mit der Geltendmachung der oben genannten vertraglichen Ansprüche beauftragt.

Der beauftragte Anwalt macht die Ansprüche ausschließlich unter der genannten Firma gegenüber der [REDACTED] geltend. Die geltend gemachten Ansprüche gründen sich nach der Aktenlage auch ausschließlich auf die gewerbliche Tätigkeit der [REDACTED]

Nach § 17 UGB ist die Firma der in das Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Bei in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmern muss die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:

1. bei Einzelunternehmern die Bezeichnung „eingetragener Unternehmer“ oder „eingetragene Unternehmerin“ oder eine

allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung,  
insbesondere „e.U.“;

Die Geltendmachung vertraglicher Ansprüche fiele unter den  
Rechtsschutz-Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz, der  
jedoch, wie die Antragsgegnerin zutreffend ausführt, für das  
Einzelunternehmen [REDACTED] nicht versichert ist.

Zu Punkt 2 des Spruches:

Nach der Aktenlage ergibt sich in keinster Weise, dass die  
natürliche Person [REDACTED] die Ansprüche gegen die  
[REDACTED] als Privatperson geltend macht. Insofern  
steht ihm auch als Privatperson kein Anspruch auf  
Rechtsschutzdeckung zu.

In wieweit die weiteren von der Antragsgegnerin geltend  
gemachten Ausschlüsse gerechtfertigt sind, hängt im Übrigen  
vom Beweis darüber ab, ob die geltend gemachten Ansprüche in  
einem Zusammenhang mit dem Gesellschafts- oder  
Handelsvertreterrecht stehen. Aufgrund der oben dargelegten  
rechtlichen Erwägung kann dies aber nach der Aktenlage  
dahingestellt bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017